



An die (Erz-)Bischöflichen  
Generalvikariate/Ordinariate  
der dem Verband der Diözesen Deutschlands  
angehörenden (Erz-)Bistümer

Offizialat Vechta

Kaiserstraße 161  
53113 Bonn

Bernhard Moormann  
Serviceeinheit Recht

Tel.: 0228/103-264  
Fax: 0228/103-371  
E-Mail: b.moormann@dbk.de

AZ: G 6318/20 ei

14. MAI 2020

## Übertragungen von Gottesdiensten über das Internet

Sehr geehrter Herr Generalvikar,

mit Schreiben vom 18. März 2020 habe ich Sie darüber informiert, dass der VDD mit der GEMA eine Vereinbarung getroffen hat, die es ermöglicht, während des Ausfalls von Gottesdiensten in Zeiten der Corona-Pandemie, Gottesdienste auch auf den pfarreigenen Homepages zu streamen oder zum Abruf einzustellen. Seit einigen Tagen ist es nun wieder möglich, Gottesdienste in den Kirchen und in der Gemeinschaft – jeweils unter Beachtung der jeweils geltenden Hygienebestimmungen – zu feiern. Trotzdem besteht vereinzelt **weiterhin das Bedürfnis, Gottesdienste zu streamen**, um Gläubigen insbesondere aus den Risiko-Gruppen, die wegen des Infektionsrisikos nicht in die Kirchen kommen können, das Mitfeiern der Gottesdienste zu ermöglichen. Daher hat der VDD die Vereinbarung mit der GEMA dahingehend erneuert, dass auch in den nächsten Wochen und Monaten das Streamen der Gottesdienste und anderer liturgischer Feiern über die pfarreieigene Homepage möglich bleibt. **Die Vereinbarung hat Geltung bis zum 15. September 2020.**

Hinweisen möchte ich Sie in diesem Zusammenhang daneben auf die unabhängig von den Verträgen des VDD mit der GEMA bestehende Möglichkeit, Gottesdienste über Internetportale **wie YouTube oder Facebook** zu streamen oder auch für einen späteren Abruf zur Verfügung zu stellen. Über YouTube oder Facebook können kirchliche Veranstalter auch über den genannten Zeitraum bis zum 15. September 2020 hinaus Gottesdienste, liturgische Feiern, aber auch Veranstaltungen, wie Konzerte oder Ähnliches, einstellen, ohne dass es

hierfür einer gesonderten Rechteeinholung bei der GEMA bedarf. Die Nutzung der Portale hat darüber hinaus den Vorteil, dass seitens YouTubes oder Facebook geprüft wird, ob die **Rechte zur Aufführung der einzelnen Musikwerke** durch den Vertrag mit der GEMA als eingeholt gelten. Zwar besteht auch sonst wegen der (faktischen) Monopolstellung der GEMA für die Rechteverwertung bei der Aufführung von Musik die Annahme, dass die Rechte bei der GEMA liegen. Eine umfassende Befreiung von der Obliegenheit der Überprüfung der Rechte an den einzelnen Werken kann jedoch auch bei einem „guten Glauben“ an die Verwertung durch die GEMA nicht angenommen werden. Um rechtlich schwierigen Auseinandersetzungen mit dem Berechtigten und **einem erhöhten Kostenrisiko** aus dem Weg zu gehen, möchte ich Ihnen die Nutzung der genannten Portale empfehlen.

Bei Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Bernhard Moormann (Telefon: 0228/ 103-264; E-Mail: b.moormann@dbk.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



P. Dr. Hans Langendörfer SJ